

Regierungsratsbeschluss

vom 14. September 2004

Nr. 2004/1881

Einwohnergemeinde Niedererlinsbach: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niedererlinsbach unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Das GWP wurde durch das Ingenieurbüro K. Lienhard AG, Buchs-Aarau, erarbeitet und besteht aus folgenden Grundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Nutzungsplan 1:2000, Plan Nr. ABP_Nerl_04, Ausgabe Januar 2004
- Technischer Bericht mit hydraulischer Netzberechnung und dem Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen, 14. Januar 2004

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 5. März bis 5. April 2004. Der Gemeinderat hat das GWP an seiner Sitzung vom 11. Februar 2004, vorbehalten allfälliger Einsprachen, einstimmig verabschiedet und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Gemäss schriftlicher Bestätigung der Einwohnergemeinde Niedererlinsbach vom 22. Juni 2004 sind innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Solothurnische Gebäudeversicherung verlangte, gestützt auf die Vorprüfungsergebnisse, an der Krümbisstrasse einen zusätzlichen Hydranten zwischen den bestehenden Hydranten Nr. 22 und 94 zu projektieren.

3. Beschluss

3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Niedererlinsbach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

- 3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, deren Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dazugehörigem Baugesuch einzureichen.
- 3.4 Die hohen Netzverluste sind durch systematische Kontrollen der Rohrleitungen zu reduzieren. Es sind alle zwei bis fünf Jahre Netzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse derselben inkl. Darlegung des Eigenbedarfs sind jeweils zusammen mit den daraus abgeleiteten Massnahmen dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
- 3.5 Der Nutzungsplan ist entsprechend den unter Punkt 2.3 der Erwägungen aufgeführten Änderungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung anzupassen. Der angepasste Nutzungsplan ist den zu genehmigenden Dossiers beizulegen.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen gemäss Kapitel 7 des Technischen Berichtes wird genehmigt.
- 3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.8.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung, dem Gemeindeführungstab sowie der Einwohnergemeinde Niedererlinsbach zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Niedererlinsbach, 5015 Niedererlinsbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 750.-- (KA 431001 / A 80058)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (KA 435015 / A 45820)
Fr. 773.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2, ad acta 0332.101.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80058/TP 332/220)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Niedererlinsbach, Gemeindepräsidium, 5012 Niedererlinsbach, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Versand durch Amt für Umwelt**)

K. Lienhard AG, Ingenieurbüro, Bollimattstrasse 5, 5033 Buchs-Aarau

Staatskanzlei (Amtsblatt: „**Einwohnergemeinde Niedererlinsbach: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) wird genehmigt.**“)